jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/25 5Ob2131/96k, 5Ob61/98a, 5Ob32/08d, 5Ob156/08i, 5Ob241/08i, 5Ob26/10z, 5Ob27/16f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1996

Norm

AußStrG 2005 §1 A1
JN §1 DVj1
MRG §12a Abs2
MRG §12a Abs3
MRG §12 Abs3
MRG §12 Abs4
MRG §37
MRG §37 Abs1
MRG §37 Abs1 Z8
MRG §37 Abs3

Rechtssatz

Der Rechtsweg ist nur in den Angelegenheiten ausgeschlossen, die in§ 37 Abs 1 MRG aufgezählt sind. Dabei sind für die Beurteilung der zulässigen Verfahrensart der Wortlaut des Entscheidungsbegehrens und die zu seiner Begründung vorgebrachten Sachverhaltsbehauptungen maßgebend. Über Anträge, die eine Angelegenheit (§ 37 Abs 1 Einleitungssatz MRG) betreffend die Angemessenheit des vereinbarten oder begehrten Hauptmietzinses (§ 12 Abs 3 und 4 MRG aF etc) zum Gegenstand haben (§ 37 Abs 1 Z 8 MRG), ist im besonderen außerstreitigen Verfahren nach§ 37 Abs 3 MRG zu entscheiden. Dazu gehört insbesondere auch die Prüfung der Zulässigkeit des Mietzinses im Hinblick auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Unternehmensveräußerung im Sinne des § 12 Abs 3 MRG.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2131/96k
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 5 Ob 2131/96k
- 5 Ob 61/98a
  Entscheidungstext OGH 24.03.1998 5 Ob 61/98a
  Auch; nur: Dabei sind für die Beurteilung der zulässigen Verfahrensart der Wortlaut des Entscheidungsbegehrens und die zu seiner Begründung vorgebrachten Sachverhaltsbehauptungen maßgebend. (T1)
- 5 Ob 32/08d
  Entscheidungstext OGH 15.04.2008 5 Ob 32/08d
  Auch; nur T1

- 5 Ob 156/08i
  Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 156/08i
  Auch; nur T1; Beisatz: Vor allem bei Anträgen auf Überprüfung der Zulässigkeit eines Hauptmietzinses kommt es entscheidend auf das konkret gestellte Begehren an. So kann bei gleichem Sachverhalt je nach dem Wortlaut des Begehrens die Sache dem streitigen Rechtsweg oder dem außerstreitigen Verfahren zuzuordnen sein. (T2)
- 5 Ob 241/08i
  Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 241/08i
  Auch; nur T1; Beisatz: Das aus § 12a Abs 3 MRG mit entsprechenden Sachverhaltsbehauptungen abgeleitete Begehren des Vermieters festzustellen, dass der Antragsgegner zur Zahlung eines angemessenen Hauptmietzinses verpflichtet sei, und das Begehren auf Feststellung des demnach angemessenen Hauptmietzinses der Höhe nach sind unter § 37 Abs 1 Z 8 MRG zu subsumieren. (T3)
- 5 Ob 26/10z
  Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 26/10z
  Vgl; nur ähnlich T1
- 5 Ob 27/16f
  Entscheidungstext OGH 22.03.2016 5 Ob 27/16f
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102190

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at